

Gemeinde Oberstadion

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 30.04.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion am 30.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Oberstadion erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Oberstadion.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 3.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum, Zeitpunkt ihrer Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit

- abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.

- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 30.04.2012in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 11.12.2000 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberstadion geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Oberstadion, 30.04.2012

Manfred Weber Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr€
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 3.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw.	1/10 bis volle Gebühr.
	(§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	mindestens 3,00 €
	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 bis 75,00 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder. gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 750,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 bis 150,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,75 bis 7,00 € mindestens 2,50 €

5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite

0,75 bis 7,00 €, mindestens 2,50 €

5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.

6 Bescheinigungen

6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

2,50 bis 75,00 €

- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spenden-Bescheinigungen).
- 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist

5,00 bis 750,00 €

- 8. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 8.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat

7,50 bis 300,00 €

8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 2,50 €

9. Schreibgebühren

- 9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 9.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind

7,50€

9.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind

15,00 €

9.1.	3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.	1 bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 € 0,30 €
9.2.2	2 bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,80 €
10	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder. Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 40,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 40,00 €
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	13.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	15,00 €
	13.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	20,00€

14	Fischereischeine		
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):		
	14.1.1 Jahresfischereischein:	20,45 €	
	14.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit:	20,45 €	
	14.1.3 Jugendfischereischein:	15,00 €	
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	10,00 €	
15	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
15.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50 €	
15.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500,€ und 1 % des Mehrwerts	
16	Gewerbesachen		
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1	GewO) : 15,00 €	
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:	10,00€	
16.3.	Spiele		
	16.3.3 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	zuständig: VG Munderkingen	
	16.3.2 Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO:	zuständig: VG Munderkingen	
	16.3.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) :	zuständig: VG Munderkingen	
16.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) :	150,00 €	
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerer- gewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	150,00 €	
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	zuständig: VG Munderkingen	
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungs- gewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	zuständig: VG Munderkingen	
16.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	150,00 €	
16.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	150,00€	
16.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO) :	150,00 €	
16.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 Gew	O: 150,00 €	

	16.1		egung von Wochenmärkten bs. 1 GewO) :	zuständig: VG Munderkingen
	17	Gesch	äftsstelle des Gutachterausschusses	
	17.1	Auskur	ift aus der Kaufpreissammlung	zuständig: VG Munderkingen
	17.2	Auskur	ift über Bodenrichtwerte	zuständig: VG Munderkingen
	18		andlungen im Kirchenaustritts ren, je Person	40,00 €
	19.	Erteilun	sionsschutzrecht; g von Ausnahmen nach . 2 der 32. BlmSchVO;	30,00 €
	20:	vom Ve	öffnungsgesetz ; Ausnahmeerteilung rbot des gewerblichen Feilhaltens von außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 La	dÖG) : 30,00 €
	21	Melde	recht	
}	21.1	Auskür	nfte aus dem Melderegister	
		21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 €
		21.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Ab	,
		21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
		21.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
		Н	ruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit lilfe der automatischen Datenverarbeitung egeben wird.	20,00 bis 3.000,00 €
	21.2	Datenüb	ermittlungen	
		Si UI	atenübermittlung an Behörden und onstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) nd an öffentlich-rechtliche eligionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Daten- übermittlung erstreckt.
		m	atenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die it Hilfe der automatischen Datenver- beitung vorgenommen wurde	20,00 bis 3.000,00 €
		21.2.3 R€ bz	egelmäßige Datenübermittlung an den Südwe w. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG	estrundfunk G) 0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt.
			ng einer Wählbarkeits- gung (§10 Abs. 4 KomWG)	25,00 €

21.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	7,50 €	
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.		
21.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 5,00	bis 700,00 €	
21.6	Gebührenfrei sind		
	21.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,		
	21.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
	21.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)		
	21.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	ı	
	21.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	3,	
22.	Naturschutzrecht		
22.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	30,00 €	
22.2	Sperren gem. § 54 NatSchG:		
	22.2.1 Genehmigung von Sperren:	30,00 €	
	22.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren:	30,00 €	
23	Sammlungswesen		
	Education is a set 0.00 to the	zuständig: VG Munderkingen	
24	Straßenrechtliche Sondernutzung		
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	50,00 €	
25	Wasserrecht:		
25.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG):	30,00 €	
25.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG):	30,00€	
26	Umweltinformationen:		
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte sonstigem Wege bei:	oder auf	
26.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	30,00 €	
26.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	50,00€	
26.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden): 75,00 €	